

Verwaltungsgemeinschaft Altmühltal
Hauptstraße 37, 91802 Meinheim

Herrn
Lukas Küffner
Politischer Geschäftsführer
Piratenpartei Mittelfranken

Mail: lukas.kueffner@piraten-mfr.de

Ort, Datum Meinheim, 03.04.2024	
Telefon, Durchwahl 09146/94294-25	Telefax -49
Sachbearbeiter/in Herr Kipfmüller	Zimmer-Nr. 105
E-Mail bauamt@vgem-altmuehltal.de	
Aktenzeichen Nr. 31.1 – 631 – Ki	

Zum Antrag vom 19.03.2024

Erlaubnis zur Sondernutzung auf öffentlichem Verkehrsgrund gemäß Art. 18 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Sehr geehrter Herr Küffner,

aufgrund Ihres Antrages wird Ihnen, vorbehaltlich des Widerrufs, die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund für

das befristete Aufstellen von Werbeträgern

in dem Gebiet der/des


- Gemeinde Alesheim**
Ortsteile: Alesheim, Trommetsheim, Wachenhofen, Störzelbach, Lengenfeld
- Marktes Markt Berolzheim**
Ortsteile: Markt Berolzheim, Großholz
- Gemeinde Meinheim**
Ortsteile: Meinheim, Kurzenaltheim, Wolfsbronn und Oberweiler
- Gemeinde Dittenheim**
Ortsteile: Sammenheim, Sausenhofen, Windsfeld, Ehlheim

zur Werbung für

Veranstaltung:	Europawahl 2024
Datum:	06.-09.06.2024
Aufstellungsdauer:	15.04.2024 – 09.06.2024
Abbau:	10.06.2024 – 14.06.2024
Plakatgröße:	DIN A 1, Doppelständer

erteilt. Straßenbaulastträger ist die jeweilige Gemeinde.

Die umseitigen Auflagen und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieser Erlaubnis.
Es wird keine Sondernutzungsgebühr erhoben.


Verwaltungsgemeinschaft
Altmühltal
Hauptstraße 37, 91802 Meinheim
Kipfmüller

Mitgliedsgemeinden: Alesheim, Dittenheim, Markt Berolzheim, Meinheim

Telefon: 09146/94294-0, **Fax:** 09146/94294-49, **E-Mail:** info@vgem-altmuehltal.de

Besuchszeiten: Montag bis Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Auflagen

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Werbeträger werden um Laternenmasten, um Bäume oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs (mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
8. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
11. Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.
12. Die Werbung außerhalb geschlossener Ortschaften gem. § 33 Abs. 1 Nr. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist grundsätzlich verboten, wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belastigt werden können.
13. Es wird darauf hinweisen, dass die Aufstellung innerhalb geschlossener Ortschaften ebenfalls unzulässig ist, wenn sich diese auf den Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften auswirken kann (§ 33 Abs. 1 Satz 2 StVO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.